

Ergänzungsvertrag
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
zwischen der Stadt Köln, Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 07./21.12.2009

zwischen der

Stadt Köln

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt

und den

Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR
vertreten durch den Vorstand,
Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln

StEB

gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Vorbemerkung

Die StEB haben mit Übertragung der Aufgabe durch den Rat der Stadt Köln im Dezember 2009 die Pflichten zur Unterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den sonstigen Gewässern im Stadtgebiet übernommen.

Die Details der Aufgabenübernahme der sonstigen fließenden Gewässer (Bäche) regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 07./21.12.2009.

Nun sollen auch die Unterhaltung und der Ausbau eines Teils der stehenden sonstigen Gewässer und zwar von 16 Parkweihern im Kölner Stadtgebiet in die Zuständigkeit der StEB übertragen werden. Die Vertragspartner verfolgen mit dieser weiteren Übertragung das Ziel, die wasserwirtschaftlichen Kompetenzen der StEB umfassend zu nutzen und auf diese Weise die Gesamtverantwortung der StEB für die sonstigen Gewässer im Kölner Stadtgebiet zu manifestieren.

Hierzu ergänzen die Vertragspartner ihren bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07./21.12.2009 mit folgende Regelungen:

§ 1 Gegenstand des Ergänzungsvertrages

- (1) In Ergänzungen zu den bestehenden Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07./21.12.2009 überträgt die Stadt zum 01.06.2017 die Pflicht zur Unterhal-

tung und zum Ausbau ihrer in der Anlage 1 zu diesem Ergänzungsvertrag aufgeführten 16 stehenden sonstigen Gewässer im Kölner Stadtgebiet (im Folgenden auch „Weiher“ genannt) gemäß § 62 Absatz 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) auf die StEB. Die StEB übernehmen diese weitere Aufgabe als eigene Aufgabe.

- (2) Das Betriebsvermögen, welches mit der Aufgabenübertragung von der Stadt auf die StEB übergeht, ist mit Stand 31.12.2016 in der Anlage 2 zu diesem Ergänzungsvertrag dargestellt. Die noch im Bau befindlichen Anlagen werden von der Stadt auf deren Kosten fertiggestellt und mit Inbetriebnahme an die StEB übergeben. Die Anlagen im Bau sind in der Anlage 2 grün markiert.
- (3) Der Umfang der Aufgabenübernahme und die Grenzen der Zuständigkeit sind im Einzelnen in 17 Bestandsplänen detailliert beschrieben. Diese Bestandspläne sind als Anlagen 3.1 bis 3.17 Bestandteil dieses Ergänzungsvertrages und sind bei Abgrenzungsfragen hinsichtlich insbesondere Zuständigkeit, Verantwortung und Kostentragungspflicht heranzuziehen und - soweit nachfolgend keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen sind - maßgeblich.

Die StEB übernehmen zudem die in Anlagen 2.1 bis 2.16 aufgeführten technischen Anlagen der Weiher.

Die Stadt übergibt den StEB nach der Aufgabenübertragung unverzüglich und vollständig die zu den Weihern vorhandenen Bestandsunterlagen, technischen und betrieblichen Unterlagen und sämtliche die übertragenen Weiher betreffenden sonstigen Unterlagen.

- (4) Das sachrechtliche Eigentum an den Weihergrundstücken verbleibt bei der Stadt. Zudem verbleibt der Uferbewuchs in der Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt, soweit er nicht in den Anlagen 3.1 bis 3.17 aufgeführt ist oder durch die StEB nach Übernahme der Weiher zur Verbesserung der Wasserqualität neu gepflanzt wird.
- (5) Die Zuständigkeit für die Unterhaltung von Inseln innerhalb der Weiher obliegt ausschließlich der Stadt. Die Schnittstellen zur Zuständigkeit der StEB ergeben sich auch hier aus den Bestandsplänen der Anlagen 3.1. bis 3.17.
- (6) Weiher, welche die Stadt nach Übertragung der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht auf die StEB neu anlegt, sollen nach der Fertigstellung ebenfalls in die Zuständigkeit der StEB übergehen. Der Rat der Stadt Köln wird in diesen Fällen entsprechend eingebunden. Die Vertragspartner werden hierzu eine ergänzende Vereinbarung treffen.

§ 2 Schnittstellen

Ergänzend zu den Regelungen in § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07./21.12.2009 gilt für die Weiher:

(1) Verkehrssicherungspflicht

Die StEB übernehmen für die gemäß § 1 dieses Ergänzungsvertrages übertragenen Weiher die Verkehrssicherungspflicht. Diese übernommene Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf die eisfreie Wasserfläche der Weiher und deren konstruktive Ufereinfassungen, sofern diese Bauteile nicht in der Unterhaltungspflicht anderer städtischer Ämter liegen.

Die Stadt ist weiterhin verkehrssicherungspflichtig für die die Weiher umgebenden Grundstücke sowie bei zugefrorenen Weihern für die Eisfläche.

Die Abgrenzung der Verkehrssicherungspflicht der StEB zu der der Stadt ergibt sich auch aus den Planunterlagen zu den Bestandsplänen der Anlagen 3.1 bis 3.17.

Die StEB übernehmen keine Verkehrssicherungspflicht für Inseln innerhalb der Weiher; diese obliegt allein der Stadt.

(2) Umfang der Unterhaltung

Neben den üblichen Unterhaltungspflichten sind die StEB auch zuständig für die Pflege und Steuerung des Tierbesatzes an Fischen und Wasservögeln. Die StEB werden sich hierbei von Fachleuten, wie beispielsweise dem Rheinischen Fischereiverband, beraten lassen. Sie sammeln verendete Tiere ein und übergeben diese zur ordnungsgemäßen Beseitigung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt. Die StEB sind ferner zuständig für die Sammlung und ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen von Abfällen, die auf den Wasseroberflächen und in den Weihern anfallen. Sie sind weiterhin zuständig für die Pflege der Wasserpflanzen in den Weihern. Hiervon ist die Pflege der Wasserpflanzen des Floraweihers und des Alpinumweihers ausgenommen; diese Pflege verbleibt in der Zuständigkeit der Verwaltung des Botanischen Gartens.

Die StEB übernehmen die Unterhaltung von Brut- und Ruhezonen in den Weihern, die in den Bestandsplänen der Anlage 3.1 bis 3.17 separat ausgewiesen sind.. Schutzzäune für Biotope und Ruhezonen der Wasservögel außerhalb der Weiher verbleiben hingegen in der Unterhaltungspflicht der Stadt.

Die Stadt unterstützt die StEB in ihrer Unterhaltungspflicht durch die Anordnung von Fütterungsverboten und deren Durchsetzung. Die Unterhaltung der an den Weihern aufgestellten Hinweis- und Verbotsschilder zum Fütterungsverbot und zur Gewässerinformation übernehmen die StEB. Die StEB stellen ferner bei vereisten Weihern die Warnschilder auf, die die Stadt zur Verfügung stellt.

Die Stadt ist zuständig für die Baumpflege an den Weihern und auf den Weiherinseln. Sie ist insbesondere zuständig für die Bergung umgestürzter Bäume aus den Weihern. Die Beseitigung von Schäden durch umgestürzte Bäume trägt ausschließlich die Stadt. Die Schäden, die an Anlagen im Verantwortungsbereich der StEB entstehen, werden durch die StEB auf Kosten der Stadt beseitigt.

Die StEB stellen die gemäß den geltenden Vorschriften und Richtlinien entsprechende Wasserqualität und eine ausreichende Wassermenge sicher. Bei Abschluss dieses Ergänzungsvertrages ist die Empfehlungen des Gaiac-Berichts der RWTH Aachen maßgeblich. Hierzu führen sie regelmäßigen Kontrollen der Wasserqualität und limnologische Untersuchungen durch und bewirtschaften die Wasserzuleitungen. Außerdem betreiben die StEB die Einrichtungen zur Verminderung der Eutrophierung und zur Sicherstellung des für die Fauna und Flora erforderlichen Sauerstoffbedarfs.

(3) Gewässerentwicklungskonzept und Gewässerunterhaltungsplan

Die StEB stimmen die Entwicklungsmaßnahmen an den Weihern frühzeitig mit der Stadt ab. Hierzu ergänzen die StEB das Gewässerentwicklungskonzept mit den geplanten investiven Maßnahmen an den Weihern sowie den Gewässerunterhaltungsplan mit den geplanten Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der jeweiligen Kosten.

Bezüglich des Vermögens und der Finanzierung gelten die Regelungen gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Köln und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR vom 07./21.12.2009.

Die StEB holen rechtzeitig vor Durchführung von Unterhaltungs-, Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen ein.

(4) Zugang

Die Stadt gewährt den StEB jederzeit und unentgeltlich den ungehinderten Zugang bzw. die ungehinderte Zufahrt zu den Weihern. Hierbei sind die StEB berechtigt, die Grundstücke der Stadt, in denen Weiher liegen, durch ihre Beschäftigten oder durch

Beauftragte zu betreten und mit Fahrzeugen zu befahren. Zu diesem Zweck erteilt die Stadt den StEB spätestens zum Stichtag 01.06.2017 für die betreffenden erforderlichen Fahrzeuge die Zufahrtsgenehmigung für Parkanlagen in der Form der Ausnahmegenehmigung nach §§ 32 Abs. 1, 22 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung – KSO) vom 14. April 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadt übergibt den StEB spätestens zum Stichtag 01.06.2017 je 5 Schlüssel zu den an den Schwenkbarrieren angebrachten Diskusschlössern im Bereich Äußerer Grüngürtel und Stadtwald sowie jeweils 5 Schlüssel für alle übrigen Schrankenanlagen, Toranlagen und vergleichbare Anlagen, die die Zufahrt bzw. den Zugang zu den Weihern versperrern.

Entsprechendes gilt für den Zugang zu den verschlossenen technischen Anlagen, insbesondere Pumpanlagen, Schalt- und Stromschränken etc., welche die StEB übernehmen, unabhängig davon, ob die Räumlichkeiten, in denen sich diese Anlagen befinden, von den StEB übernommen werden oder nicht.

(5) Weihernutzung

Als Grundstückseigentümerin ist ausschließlich die Stadt berechtigt und zuständig zur Gestattung und Regelung der Sondernutzungen der Weiher und deren unmittelbaren Umgebung, insbesondere durch Bootsverleih, Angeln, Gastronomie. Diese Nutzungen dürfen jedoch die Unterhaltungspflicht der StEB nicht wesentlich erschweren und den Unterhaltungszielen nicht entgegenwirken. Daher stimmt sich die Stadt bei der Weihernutzung mit den StEB ab und wird nur solche Nutzungen zulassen, die im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielen der StEB stehen. Hierbei vertritt die Stadt gegenüber ihren Nutzern die Interessen der StEB.

Unabhängig hiervon werden die StEB die Kommunikation zu den Weihern mit Interessenvertretern, Vereinen und Weiherpaten führen und – soweit vorhanden - vertragliche Beziehungen pflegen. Die Stadt wird die StEB hierbei unterstützen.

(6) Öffentlichkeitsarbeit

Den StEB obliegt die Information der Öffentlichkeit im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Das von den StEB im Zusammenhang mit der Übertragung der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht der Weiher zu übernehmende Vermögen und die bei der Stadt verbleibenden Anlagen wurden bei Vertragsschluss nach bestem Wissen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Sollte sich trotzdem nach dem Vertragsschluss herausstellen, dass einzelne Anlagen oder Werte doch nicht korrekt zugeordnet oder vergessen wurden, werden die StEB diese zurück übertragen bzw. die Stadt diese den StEB übertragen. Das sachenrechtliche Eigentum verbleibt auch in diesen Fällen bei der Stadt.
- (2) Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine besonderen oder abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten sämtliche Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07./21.12.2009 für die Weiher entsprechend.
- (3) Dieser Ergänzungsvertrag entfaltet seine Rechtswirkung mit der letzten Unterschrift, jedoch nicht vor Wirksamkeit des Ratsbeschlusses zur Übertragung der Unterhaltungs- und Ausbaupflichten für die Weiher.

(4) Diesem Ergänzungsvertrag sind insgesamt 3 Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Liste der 16 Weiher

Anlage 2: Darstellung des auf die StEB übergehenden Betriebsvermögens

Anlage 3: Bestandspläne 3.1 bis 3.17

Köln, den
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

Franz-Josef Höing
Beigeordneter

Köln, den
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Der Vorstand

Im Auftrag

Otto Schaaf
Vorstand

Heinz Brandenburg
HAL Betrieb